Die

Reform des Judenthums.

Ein Organ für die Rabbiner-Versammlung Deutschlands.

Herausgegeben von deren Mitgliedern A. Adler und H. Wagner.

№. 18. Mannheim, den 29. Juli **1846.**

„Die Reform des Judenthums" erscheint wöchentlich einmal in einem ganzen Bogen. — Der vierteljährliche Pranumerationspreis ist 24 Ngr. — fl. 1. 24 kr. Alle Buchhandlungen Deutschlands sowie die Großh. Bad. Postamter nehmen zu diesem Preise Bestellungen an. — Bei den auswärtigen Postämtern erhöht sich der Preis um den jeweiligen Postaufschlag.

Inhalt.

Verständigung und Mittheilung.

Die dritte Versammlung deutscher Rabbiner zu Breslau.

(Fortsetzung.)

1te Sitzung d. 13. Juli. Schluß der Eröffnungsrede Dr. Geiger's.

Nicht der Geistliche stellt sich dem Laien gegenüber, Begriffe, die in priesterlicher Bedeutung dem Judenthume ganz fremd sind, sondern der Kenner des Judenthums, der Mann, der in dessen Lebensäußerungen stets sich vertieft, dem es zur Aufgabe geworden, den Regungen der Geschichte nachzugehen und das religiöse Leben zu pflegen, er sucht mit Amtsbrüdern Ansichten und Erfahrungen auszutauschen, um dann aus der erzielten Verständigung die Resultate seiner Gemeinde zu empfehlen. Nicht minder weisen wir die Anforderung von uns ab, daß wir lösen und blos lösen sollen; Befestigung in der Wahrheit und in der Frömmigkeit ist unsere Aufgabe, und nur da, wo diese verkümmert worden sind, da müssen wir die Rinden, die sich um sie gelegt, zu sprengen suchen. Es ist eine סתירה על מנת לבנות, ein Umstoßen, um zu erbauen. Das Lebensvolle und Kräftige wird Pflege von uns finden, und nur die Schlingpflanze, welche dem Baume Saft und Kraft entzieht, sie mögen ausgereutet werden.

So erkennen wir unsere Aufgabe, und wir freuen uns, daß es uns durch Gottes Beistand gelungen, uns zu solchen Zwecken wieder zu vereinigen und hoffen, auf seine Erleuchtung, auf seinen Segen. In ehrfurchtsvollem Danke gedenken wir der huldvollen Erlaubniß, welche von Seiten unserer hohen preußischen Behörden zur Abhaltung unserer Versammlung erzielt worden ist. Treu dem Grundsatze unseres weisen und hochherzigen Königs, und der hohen Räthe, welche seine Ansichten erfassen, daß ein wahrhaft religiöses Leben aus der Glaubensgemeinde und deren Bewußtsein heraus erbaut werden müsse, haben sie bereitwillig unser Streben gefördert. Mit ernstem Eifer hat dann auch die hiesige Gemeinde alles vorbereitet, was zum Empfange so werther Gäste nothwendig ist; sie weiß die Bedeutung der Versammlung und deren Mitglieder zu würdigen und fühlt sich geehrt, Sie hier vereint zu sehen. — Manchen Würdigen, den wir in Frankfurt begrüßten, vermissen wir zwar heute, theils die Erwartung froher, theils die Nachwirkung schmerzlicher Familienereignisse hält sie ferne von uns; mögen ihre Hoffnungen bald zur freundlichen Wirklichkeit sich gestalten, und möge der Trost des Glaubens Kraft verleihen in harter Prüfung! Ein wackeres Mitglied, Herr Hoffmann, weiland Landrabbiner in Sachsen=Meiningen, ist uns durch den Tod entrissen worden; von frühe an mühsam strebend, unter schweren Verhältnissen sich emporarbeitend, war sein Geist und Gemüth ihm frisch geblieben, sein Charakter schlicht und bieder, sein Wirken geräuschlos und fruchtbringend; wenn er in die Oeffentlichkeit gezogen wurde, so verläugnete er nimmer die

Einfachheit seines Wesens. Friede seiner Asche, Segen seinem Andenken! Aber auch manches neue wackere Mitglied schließt sich dießmal neu uns an, damit immer segensreicher die Verständigung werde und immer gedeihlicher die Entwicklung; wir heißen diese Mitglieder besonders willkommen.

So treten wir denn, geehrte Versammlung! wieder zusammen, muthig und besonnen, erfüllt von unserer hohen Aufgabe, mit weiser Erwägung der Verhältnisse, ein jeder fest in seiner Ueberzeugung, die auch die des Andern ehrend, mit strebendem Eifer, der auch durchdrungen von der Liebe, mit ernstem Worte und mit milder Gesinnung!

Möge unser Thun wohlgefallen unserm ewigen Gotte!
ויהי נעם ה' אלה' עלינו וג'.

(Fortsetzung der abgebrochenen Verhandlungen aus der 1ten Sitzung.)

Nachdem der Präsident Herr Dr. Geiger der Versammlung seinen Dank für das ihm bewiesene Vertrauen ausgesprochen, werden die noch nicht in jüdischen Blättern veröffentlichten Anträge nebst den Zuschriften durch das Sekretariat zur Kenntniß der Versammlung gebracht. Diese sind:

1) Antrag des Dr. Auerbach (wird später nachgetragen).
2) Antrag des Dr. Holdheim, die jüdischen Ehegesetze betreffend.
3) Antrag des Studirenden Julius Levi zu Leipzig, die Rabb.-Vers. wolle sich um Errichtung von Konvikten für jüdische Studenten an mehreren Universitäten verwenden.
4) Antrag der Arztes Dr. Ad. Arnhold von Dessau, die Beschneidung betr.
5) Zuschrift der Bevollmächtigten der Reformgenossenschaft zu Berlin.

Es wird sofort eine Commission aus 3 Mitgliedern erwählt, welcher die erwähnten, sowie alle noch etwa einlaufenden Anträge und Zuschriften zur Prüfung und Beantwortung überwiesen werde.

Wagner übergibt die von Rechtsanwalt Levinger in der 2ten Generalversammlung des allgem. Landesvereins für Verbesserung jüd. Zustände in Baden erstatteten, durch den Druck veröffentlichten Commissionsbericht über die Verbesserung des Cultus, in mehreren Exemplaren zur Vertheilung an die Mitglieder der Versammlung. Der Präsident hebt hervor, wie man im ganzen Großherzogthume Baden bemüht sei, den religiösen Sinn wieder zu stärken und zu kräftigen, was namentlich durch die Verbesserung des Cultus, im Sinne der vorjährigen Beschlüsse der R.-V. erstrebt werde, wie demnach die Beschlüsse der R.-V. sich mehr und mehr Boden verschaffen und in's Leben eindringen. Der Redner macht besonders darauf aufmerksam, daß diese Bestrebungen nicht etwa von einer Partei und Richtung ausgehen, sondern daß selbst die Orthodoxen sich daran vielfältig betheiligen. Er spricht im Namen der Versammlung den Dank für die Mittheilung aus.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des modificirten Commissionsberichts über die Sabbathfrage. Dr. Geiger als Referent, räumt dem Vicepräsidenten den Vorsitz ein, und erstattet folgenden Bericht:

Meine Herren!

Indem Sie sich anschicken, den Bericht der Sabbath-Commission und die darauf gegründeten Anträge, wie sie in den Protokollen der zweiten Versammlung niedergelegt sind, Seite 349—358, der Diskussion zu unterwerfen, muß die Commission voranschicken, daß sie von dem im vorigen Jahre übergebenen Berichte nun hauptsächlich darin abweicht, daß wenn sie früher in der Ruhe, durch welche die Weihe erzielt werden soll, lediglich das Aufhören der werktägigen Arbeit gefunden hat, sie nunmehr für diesen Zweck das Unterlassen jeder anstrengenden Thätigkeit für eben so nöthig hält; wenn sie demnach früher das Verbot der Arbeit hauptsächlich auf diejenige beschränkte, welche dem Verkehre und dem Geschäftsbetriebe angehört, so muß sie nun außer dieser auch diejenige als verboten angeben, welche, wenn auch nicht dem gewöhnlichen Verkehre angehörig, doch einen größeren Aufwand von Kräften erfordert. Sie glaubt damit den Begriff der Feier, wie das Judenthum sie verlangt, bestimmter ausgedrückt zu haben, muß aber dann auch demgemäß ihre Anträge modificiren. Erwarten Sie hier nicht eine vollständige weitere Motivirung, und ebenso bei den Anträgen nicht ein Eingehn in Specialitäten; bei der Debatte werden die Mitglieder der Commission diese fernere Motivirung sich gestatten, die Specialitäten aber führen in das Gebiet der Casuistik, aus dem wir gerade die Religion retten wollen. Die Heiligung des Sabbaths in Gesinnung und Leben müssen wir wieder herzustellen suchen, und sosehr wir die entgegenstehenden Schwierigkeiten erkennen, so müssen wir doch die allgemeinen Punkte, welche hier nothwendig in Betracht kommen, hinstellen, die Consequenzen im Einzelnen theils der weiteren Debatte, theils dem Gewissen des Einzelnen überlassend.

Indem nun die Commission es als eine der wichtigsten Aufgaben für das Judenthum der Gegenwart hält, die Wie-

derherstellung einer würdigen Sabbathfeier aufzustellen, schlägt sie Ihnen Folgendes vor:

1) Die Versammlung wolle erklären, daß die Aufmerksamkeit dahin gerichtet sein müsse, durch erhöhte gottesdienstliche Feier die Heiligkeit des Sabbath immer lebendiger in's Bewußtsein zu rufen, daß zur Weihe ferner nothwendig ist die Enthaltung von aller Thätigkeit, welche der werktägigen gewerblichen Beschäftigung angehört oder welche eine Anstrengung erfordert, während hingegen eine jede nicht gewerbliche und nicht anstrengende Thätigkeit erlaubt ist.

2) Die Versammlung wolle ferner erklären, daß die würdige gottesdienstliche Feier des Sabbaths von solcher vorzüglichen Bedeutung ist, daß für sie auch eine Thätigkeit, welche anstrengend ist, nicht untersagt sein kann, daß demnach Alles, was zu einer würdigen Ausstattung des Gottesdienstes gehört oder was dem Einzelnen erst die Theilnahme an einem erbaulichen Gottesdienste möglich macht, auch durch einen Juden geschehen dürfe.

3) Die Versammlung wolle ferner erklären, daß wo Lebensgefahr drohe oder wo zu erwarten ist, daß eine solche herbeigeführt werde, Alles zur Abwehr desselben zu thun erlaubt, ja geboten sei.

4) Die Versammlung wolle endlich erklaren (wie früher 5)

Die Commission weiß, daß sie einen der wichtigsten Punkte hier übergangen hat, nämlich die oft entstehende Collision der Sabbath-Heiligung mit dem zeitlichen Lebensglücke, sie weiß es sehr wohl, daß nicht damit geholfen ist, wenn man das Drängen des Lebens ignorirt; allein sie bekennt es offen, daß sie darüber zu einem übereinstimmenden Resultate zu gelangen nicht vermochte, und behalten sich die einzelnen Mitglieder derselben ihre besonderen Anträge über diesen Punkt vor.

Möge die an diese kurzen Sätze sich anschließende Diskussion ein fruchtbares, das Leben reifendes Resultat werden; möge wenigstens der heilige Tag der Weihe und der Ruhe dadurch in seiner Wichtigkeit immer mehr erkennt und das Bedürfniß ihn demgemäß zu feiern, immer lebendiger angeregt werden.

Hiermit wird die Vormittagssitzung geschlossen.

Referat

über den Antrag in Betreff von בכור בהמה טהורה חלה und פדיון הבן

Von dem Antragsteller, Dr. S. Adler.

(Schluß.)

Hierbei dürften folgende Punkte in Erwägung gezogen zu werden verdienen:

1) ob es nicht endlich einmal an der Zeit seie, die Stellung der Nachkommen Aharons im heutigen Judenthume als eine vom alten Priesterstamme durchaus verschiedene zu erkennen und zu würdigen und ob, wenn wir denselben auch aus Pietät gegen unser geschichtliches Alterthum einen Rangvorzug beim Aufrufen zur Thora und dergleichen fortwährend gerne einräumen mögen, es nicht dennoch ganz und gar lächerlich und wie ein Hohn gegen das wahrhafte religiöse Gefühl erscheint, einen völlig rohen und unwissenden Menschen bloß wegen des Adels seiner Herkunft und, wie bei solcher Bewandtniß natürlich, ganz ohne Verständniß, ohne Würde und Weihe Funktionen verrichten zu lassen, die nur dem heutigen Vertreter der einstigen Priester, dem geistlichen Führer oder Religionslehrer zukommen.

2) Was mit dem Vorhergehenden zusammenhängt, ob wir immer noch Kohaniten und Leviten von der Pflicht, ihre Erstgeborenen auszulösen, freisprechen dürfen. Wenn das Gesetz dieses zur Zeit des Tempels festgesetzt hat, so lag offenbar der Grund davon in dem Umstande, daß Kohaniten und Leviten damals in eigner Person für den Tempeldienst bestimmt gewesen sind; warum hätten also ihre Erstgeborenen geringer als die Nachgeborenen sein und durch ein Lösegeld von ihrem heiligen Berufe entbunden werden sollen! Heute aber, wo Kohen und Levite längst ihres besondern heiligen Berufes und ihrer höheren Stellung verlustig geworden und als solche nicht mehr, denn irgend ein anderes Mitglied der Religionsgemeinde sind, heute müssen wir umgekehrt die Frage stellen: Warum sollen die Erstgeborenen der Kohaniten und Leviten weniger Gott geweihet sein, als die Erstgeborenen der übrigen Israeliten, und nicht einmal einer Auslösung bedürfen? Hat doch schon M. b. Nachmani zu 4. B. Mos. Kap. 3, V. 45 ganz richtig den Grund angegeben, warum die Schrift die Auslösung der erstgeborenen Israeliten erst im zweiten Jahre des Aufenthaltes in der Wüste nach dem Aufbau der Stiftshütte angeordnet, weil nämlich vordem die Erstgeborenen aller Israeliten in eigener Person den Opferdienst versahen und deshalb keiner Auslösung bedurften. Dieß spricht sich auch wieder ganz deutlich im 2. B. Mos.

Kap. 13, V. 2 aus, wo, weil noch in Egypten, wo es keinen Priesterstamm in Israel gab, unbedingt die Heiligung, d. h. die wirkliche Weihe zum Opferdienst, aller Erstgeborenen in Israel, aber keine Auslösung derselben, befohlen wird, während V. 13 daselbst, welcher das Wohnen in Palästina zur Voraussetzung hat, wo bereits der Opferdienst von den Erstgebornen auf den Levitenstamm übergegangen war, erst von einer Auslösung der erstgebornen Söhne spricht. Ganz dieselbe Aenderung der Verhältnisse aber ist nun seit lange mit dem Levitenstamm vorgegangen; der Grund, welcher denselben einst zur Tempelzeit von dem Auslösen seiner Erstgebornen dispensirte, ist ganz und gar geschwunden. Warum sollten wir ihm nicht seine Pflicht zurückgeben?! Daß die Gemarah (Bechor. 47a) diese so klare Interpretation des Gesetzes nicht kennt und — freilich wie es scheint, gegen den einfachen Sinn der Mischnah p. 13a daselbst — die Erstgebornen selbst einer Levitin von einem nichtlevitischen Manne, welche also auch während der Tempelepoche zum Tempeldienst unfähig waren, von der Auslösung dispensirt; — darf dieß uns abhalten, nach unserer besseren Erkenntnuß da auf Pflichterfüllung zu dringen, wo wir eine Pflicht wahrnehmen? Wenn wir vom Standpunkt der fortgeschrittenen Wissenschaft aus so viel gegen den Talmud zu streiten haben, wo er erschwert, ist es uns doppelt Pflicht, gegen ihn in die Schranken zu treten, wo er mit Unrecht erleichtert.

Was nun endlich die Institutionen von חלה betrifft, so ist dieselbe nach den klaren Aussprüchen der Schrift (4. B. Mos. Kap. 15, V. 18 und 19), wie dieß auch Mischnah (Chal. 2, 1 u. 2; 4, 8.) und Gemarah (Bechor. 27a und oft) bereits anerkannt haben, nur für Palästina verbindlich und außerhalb Palästina's bloß rabbinisch geboten. Kann es auch dem flüchtigsten Forscherblicke nicht entgehen, daß dieses rabbinische Gebot, welches auch die nichtpalästinischen Gegenden zu חלה verpflichtet, ursprünglich doch nur auf die Tempelperiode sich erstreckte, wo ein Priesterstand zu erhalten gewesen ist, da die Mischnah, welche namentlich in solchen Dingen ältere Traditionen zu geben pfl.gt, nur von חוצה לארע redet; aber die sonst übliche Redensart בפני הבית ושלא בפני הבית (Chullin 135a; Bechor. 53a; Biccurim 2, 3 und sonst) hierbei gar nicht kennt: so hatte das stillschweigende Fortbestehen der Ausübung dieses Gebotes auch nach der Zerstörung des Tempels (siehe Chal. 4, 7.) ohne Zweifel darin seine Veranlassung, daß es ganz in der gewohnten alten Gestalt und Weise geübt werden konnte und wurde, d. h. es wurde die חלה (siehe die oft angeführten Mischnahstellen) einem כהן קטן oder einem גדול שטבל לקריו gegeben, der sie essen durfte. In unserer Zeit aber, wo der Gebrauch, die חלה einem Kohen zu geben, längst aus dem Leben geschwunden ist und damit die חלה nicht nur ihre alte Bedeutung, sondern auch die Form der ältern Ausübung ganz und gar verloren hat; in unserer Zeit, wo לקטשכחה ופאה ihre Anwendung verloren haben, weil die Empfänger nicht mehr da sind, (s. טור יד סי שלב), wo alle übrigen Priestergaben, תרומות נמע שרות ראשית הגז זרוע לחיים וקיבה bis auf den letzten Grund verschwunden sind: — da denke ich, wäre es an der Zeit, den ganzen Gebrauch, der für uns, wie wir gesehen, weder mosaisch noch rabbinisch geboten ist, weder Bedeutung noch Form hat, mit voller religiöser Ueberzeugungskraft und Entschiedenheit als eine leere nichtssagende Gewohnheit, ja, wenn die übliche ברכה dazu gesprochen wird, als eine gotteslästerliche, weil lügnerische, Handlung zu erklären.

Es ist offenbar, daß nur die wirklich erschütternde Drohung, womit die Mischnah (Sabbath 31b.) die מצות חלה den Frauen eingeschärft hat, dieser Gattung von einstiger Priestergabe eine längere, wenn auch formell ganz anders gestaltete, Existenz erwirkt hat, als den übrigen Priestergaben zu Theil geworden; es ist aber auch offenbar, daß eben diese Mischnahstelle nur von solchen Zeiten und Gegenden redet, wo חלה überhaupt verbindlich gewesen und unter dieser Voraussetzung es nur in specie den Frauen auferlegen will, keinesfalls aber damit die Verbindlichkeit überhaupt zu verewigen beabsichtigt. Der R.-V. steht es zu, durch eine offene Erklärung die Masse darüber zu belehren.

Dr. S. Adler.

Referate.

Aus Mecklenburg-Schwerin im Juni. Als Seitenstück zu der in diesem Blatte jüngst veröffentlichten Eingabe aus Heidelberg an den Großherz. israelit. Oberrath zu Baden, betreffend die Verbesserung des Cultus, wollen wir nachfolgenden Antrag der israelit. Gemeinde zu Wahren, in welcher der kenntniß- und gesinnungsvolle Goldstein als Prediger und Religionslehrer segensreich wirkt, als einen der vielen von Seiten mehrerer Gemeinden an den diesseitigen Oberrath gestellten Anträge auf weitere Kultusreformen, nicht länger der Veröffentlichung vorenthalten. Genannter Antrag lautet wie folgt:

P. P.

Wie überall, so sind auch hier viele Gemeindemitglieder aus ihrem religiösen Schlummer erwacht, und haben beim

unterzeichneten Vorstande in dem abschriftlich sub A. anliegenden Vortrage beantragt, den verehrlichen israelit. Oberrath zu ersuchen, er möge baldmöglichst für einen zeitgemäßen, Geist und Herz erhebenden und Andacht erweckenden Gottesdienst Sorge tragen, zunächst aber wenigstens den von der zweiten R.-V. festgesetzten Gottesdienst in unserer Synagoge einführen.

Mit Freuden hat der Vorstand eine solche religiöse Regung wahrgenommen und schließt sich obigem Antrage an, in der festen Ueberzeugung, daß der verehrliche Oberrath gerne und mit frohem Herzen diesem Gesuche willfahren werde.

Sollte es indessen dem verehrlichen Oberrathe bei dem ernstesten Willen nicht an der Zeit zu sein scheinen, in allen Synagogen des Landes den Cultus zu reformiren, so bittet der unterzeichnete Vorstand:

wenigstens ihn dahin zu autorisiren, daß er die von der zweiten Rabbiner-Versammlung genehmigten Reformen in hiesiger Synagoge einführen dürfe.

Mit Gewißheit erwartet der Vorstand die Genehmigung letzterer Bitte, zumal er mit den petirenden Gemeindemitgliedern die überwiegende Majorität bildet, und glaubt den etwaigen Bau einer Orgel durch Privatbeiträge bestreiten zu können. Auch läßt sich behaupten, daß von den nicht petirenden Mitgliedern Manche die baldige Genehmigung obigen Antrages mit Freuden begrüßen.

In aller Hochachtung verharret eines verehrlichen isr. Oberraths

ergebenster Vorstand der israel. Gemeinde zu Wahren.

Anlage A.

Von Seiten des verehrlichen israelit. Oberrathes haben wir Unterzeichneten bisher auf einen zeitgemäßen, unser religiöses Bedürfniß befriedigenden Gottesdienst gehofft. Leider sind wir in der Erwartung, welche wir zu den von den intelligentesten Israeliten des Landes gewählten Mitgliedern des Oberraths hatten, getäuscht worden. Denn dieselben, zufrieden mit der äußern Ordnung beim Gottesdienst, haben außer der Predigt Nichts gethan, was Geist und Herz erheben und zur Andacht erwecken könnte. Länger zu schweigen verbietet uns unser eigenes Gefühl; auch duldet es nicht der Hinblick auf unsere Kinder, von denen wir beschämt unser Gesicht abwenden, wenn sie uns Gebote und Symbol verrichten sehen, welche theils uns unverständlich, theils gegen unsere Ueberzeugung sind.

Deßhalb wenden wir uns an den verehrlichen Vorstand, bei welchem wir gleiche Gefühle voraussetzen, und ersuchen ihn, beim verehrlichen israelitischen Oberrath zu beantragen, derselbe möge baldmöglichst für einen zeitgemäßen, Herz und Geist erhebenden und Andacht erweckenden Gottesdienst Sorge tragen, zunächst aber wenigstens den von der zweiten Rabbiner-Versammlung festgestellten Gottesdienst in unserer Synagoge einführen.

Zugleich wünschen wir dem verehrlichen Oberrath bemerklich zu machen, daß wir und mit uns gewiß die Mehrzahl der Mecklenburgischen Israeliten von seinen als intelligent bekannten Mitgliedern mit Recht erwarten, daß sie nicht ferner das Geschrei weniger Gewohnheitsmenschen fürchten und sich dadurch abhalten lassen, ihr und unser religiöses Bedürfniß zu befriedigen. Indem wir schließlich dem verehrlichen Vorstand unser Gesuch an's Herz legen, zeichnen wir mit voller Hochachtung 2c.

Wahren, den 12. April 1846.

Anträge ähnlichen Inhalts, in welchen aber die über die Ausschüsse der zweiten Rabbiner-Versammlung hinausgehenden Punkte, wie z. B. die Abschaffung der Vorrechte und Funktionen der Kohanim, eine Reduction der Zahl der zur Thora Aufzurufenden auf drei, die Weglassung des Talith beim Gottesdienst 2c. nahmhaft gemacht werden, sind aus den Gemeinden zu Goldberg und Navenhagen schon früher an den Oberrath gestellt und berathen worden. Das Ziel der Berathung lautet, wie nicht anders zu erwarten war, auf Genehmigung für diejenigen Gemeinden, aus deren Mitte die Anträge gestellt worden, und sind bereits deßfallsige vom Oberrath, und namentlich von den landesherrlichen Commissarien in demselben bevorwortete Anträge an die hohe Landesregierung gerichtet worden, deren Zustimmung mit Zuversicht entgegengesehen wird.

Wer den reformatorischen Geist und Inhalt unserer seit drei Jahren in Wirksamkeit begriffenen Synagogenordnung kennt und weiß, mit welchem Jubel sie damals von den dem Fortschritt huldigenden Gemeinden begrüßt worden ist, wird einen sichern Maßstab für die Beurtheilung der Gesinnung der Gemeinden, aus deren Schooße die neuen Anträge hervorgehen, gewinnen und sich zugleich überzeugen, wie ungenügend der gemäßigte Fortschritt in der Theorie sein muß, wenn er in der Praxis kaum eine dreijährige Existenz zu fristen Lebenskraft in sich trägt. Mag es immerhin recht sein, mit dem gemäßigten Fortschritt das Werk der Reform zu beginnen; und dürfen dessen Apostel nicht verblendet genug sein, ihm absoluten Werth und nachhaltige Wirkung zuzuschreiben, oder ihm gar principiell das Wort zu reden. L'appetit vient en mangeant ist die beste Empfehlung für die gemäßigte Reform, und dürfen ihre Urheber nicht die Männer des entschiedenen Fortschrittes auffressen wollen.

Protokolle und Aktenstücke

der am 20. Mai l. J. zu Heidelberg stattgehabten zweiten General-Versammlung des allgemeinen badischen Landesvereins für die Verbesserung der innern und äußern Zustände der Juden.

(Fortsetzung.)

Dr. Hochstätter, praktischer Arzt von Carlsruhe. Die Kopfsteuer soll nach der bestehenden Verordnung höchstens 1/3 oder 1/4 der Schatzung betragen, ja sogar steht der Gemeinde frei, sie noch weiter zu vermindern; dieß zur Berichtigung. — Die Hauptfrage betreffend, ist Förderung der Arbeitsamkeit nicht durch Prämien zu erzielen, welche gegen die vielen Armen inwohnende Arbeitsscheu kein genügendes Gegengewicht abgeben, das Hauptaugenmerk bleibt vielmehr der Keim der Arbeitsscheu bei der Jugend zu unterdrücken. Eine Prämie sollte man daher den Lehrern, die darauf hinwirkten, angedeihen lassen. Zu diesem Ende läßt auch der großherz. Oberrath die Schulseminaristen im Ackerbau unterrichten, und mache ich daher die Bewohner der Landgemeinden darauf aufmerksam, daß sie durch die hierzu herangebildeten Lehrer ihre Kinder in der Landwirthschaft unterrichten lassen mögen.

Adolph Zimmern tritt bezüglich der Kopfsteuer und Schatzung, zur Berichtigung, den Aeußerungen des vorigen Redners bei.

J. Weisel von Ladenburg schließt sich der Ansicht Elsässers an.

Eisig von Oestringen. Die Armen sollten überall von Kopfsteuer frei sein.

Dr. Homburger von Karlsruhe. Bei der Kürze der Zeit beschränke ich mich auf das Bettelwesen und schlage vor, da die bei uns umherziehenden Bettler, wenigstens im Mittel- und Unterrheinkreise, weniger Baden, als der baierischen Pfalz angehören, daß unser Verein sich mit den geeigneten jüd. Behörden über die Beseitigung dieser Mißstände in Vernehmen setze.

Dr. Wolff, Oberlehrer aus Mannheim. Eine Quelle des Bettelwesens entspringt aus dem jüd. Ritualgesetze, wie z. B. den kostspieligen Speisegesetzen, den Bedürfnissen für besondere Speisen am Sabbath, am Osterfeste, für besondere Kleidung u. a. m.; daher steht diese Frage im engsten Zusammenhange mit der Reform des Ritus und nicht allein mit Erweckung des Ehrgefühles und des Sinnes für Arbeitsamkeit, die allerdings zwei weitere Mittel zur Abhilfe darbieten. (Beifall.)

Altmann, Rabb.-Cand. von Mosbach (erklärt sich, auf Befragen des Sekretärs, als Mitglied des allgemeinen Vereins). Auch die Abneigung der Christen gegen jüd. Arbeiter ist ein Grund der Arbeitsscheu, und, da Juden sich nicht lediglich jüd. Arbeiter bedienen wollen, noch sollen, bleibt hier die Abhülfe schwer. Wenn wir alle jüdische Eigenthümlichkeiten aufgeben, so hören wir auf Juden zu sein, und verlassen den jüdischen Boden, den wir nimmer verlassen wollen. Ich weiß, es gehört Muth dazu, dieß jetzt auszusprechen, ich habe diesen Muth.

Jak. Homburger aus Karlsruhe spricht für Arbeits- und Handwerksvereine, und erinnert an einen früher in Karlsruhe bestandenen Verein zur Beförderung des Ackerbaues.

Münzesheimer, Buchbinder aus Sinsheim, weist auf die Hindernisse hin, welche die Gemeindeordnung der Bürgerannahme entgegenstellt, als ein Hinderniß des Aufkommens des Gewerbfleißes unter den Landjuden, und übergibt einen hierauf bezüglichen schriftlichen Antrag, dahin gehend, durch den großh. Oberrath zu erwirken, daß arme Professionisten ganz oder theilweise von den Einkaufsgeldern in die Cultusgemeinde, sowie bei den Gemeindeumlagen weniger beschwert werden.

Fürst, Rabbiner von Heidelberg: Die Armuth auf dem Lande läßt Stiftungen neuer Vereine nicht zu, das muß Sache der reichen Städte sein. Mangel an Religion in der jetzigen Zeit, nicht das strenge Festhalten am Ceremonialgesetz fördern die Armuth, da mit dem Schwinden der Religion auch der Wohlthätigkeitssinn abnahm; letzterer soll wieder erwachen. So müssen wir die Mittel zur Steuerung der Arbeit beischaffen. (Der Redner verweist auf die alte Sitte, wonach der Jude den zehnten Theil seines Einkommens den Armen spenden soll.) Der Arme beschränkt sich übrigens auch in seinen rituellen Bedürfnissen, die auch nicht mit so großen Kosten verknüpft sind.

Eller, O.-G.-Adv.: Ich gehe nicht gerne zu sehr auf das Religiöse ein, bemerke aber nur, daß mit dem Vorhandensein von Ritualien, welche zur Verarmung beitragen, das Bettelwesen vertheidigt werden könne. Was soll uns nützen Aufforderung zum Almosengeben, wenn gewisse Ritualien die Arbeitsamkeit stören? Nicht durch Almosen kann dem herrschenden Pauperismus gesteuert werden, sondern durch Verstopfung der Quellen, denen er entspringt. (Beifall.)

Es melden sich noch mehrere Redner, der Präsident glaubt jedoch die Diskussion schließen zu müssen wegen vorgerückter Zeit, wozu die Versammlung auf Widerspruch Einzelner, durch Abstimmung sich entschließt.

Der Präsident macht nunmehr Mittheilung, daß hierher bezügliche, mit den Vorschlägen der Commission im Wesent-

lichen übereinstimmende, Anträge des Bez.-Rabbiners Reis von Breisach, und vieler anderer (siehe oben Anmerkung) eingekommen sind, und resumirt die bisherige Discusion:

Es sei anzuerkennen, daß eben so sehr innere wie äußere Gründe (religiöser, rechtlicher und politischer Natur) für die Vermehrung der Armuth vorhanden sind. Wenn auch nicht sämmtliche Ursachen beseitigt werden können, so müsse man sich wenigstens bemühen, die wirksamsten Abhilfsmittel aufzufinden. Der Antrag, „es sollen sämmtliche heute gemachten Vorschläge, an die Bezirks- und Lokalvereine mit der Aufforderung überwiesen werden, dieselben nochmals zu prüfen, und dem geschäftsleitenden Ausschuß ihre Beschlüsse mitzutheilen" wird hierauf angenommen.

Auf Aufforderung des Präsidenten verliest Dr. Ladenburger den Bericht über die Verwendung der sogenannten Oberrathsgelder, wie folgt:

Ad. II.

Die Verwendung der Oberrathsgelder betreffend!

Unter dem Namen Oberrathsgelder wird von unsern Glaubensgenossen eine besondere Abgabe erhoben, welche in den Jahren 1821—1832 durchschnittlich 5000 fl., in den Jahren 1832—1844 durchschnittlich 3600 fl. ertrug. Diese Gelder werden verwendet:

1) zu Besoldungen.

Es werden nämlich der Sekretär und Diener des großh. Oberraths daraus besoldet und dessen Bureaukosten daraus bestritten.

Außerdem ist die Besoldung des Oberlandrabbiners, sobald ein solcher angestellt werden wird, zunächst darauf angewiesen.

Diese ganze Position hat sich seit der Zeit, da in das Staatsbudget eine Aversionalsumme von 1500 fl. für den israelitischen Cultus aufgenommen wurde, sehr vermindert, und es werden hierher, so viel uns bekannt, jährlich nur 750 fl. verwendet.

2) Zur Begründung eines allgemeinen israelit. Schulfonds werden jährlich 350 fl. verwendet.

3) Der nach Abzug dieser Verwendungen bleibende Rest von ungefähr 2500 fl. wird zur Disposition der vier Kreisregierungen gestellt, welche daraus die Unterstützungen theils angehender Handwerker, Lehrer, Studierender, theils armer kranker oder alter Leute, namentlich in solchen Gemeinden, welche nicht die Mittel haben, ihre Armen selbst zu erhalten, bestreiten. — Wir können diese Abgabe aus zweierlei Gesichtspunkten betrachten:

Einerseits kommt die Lage derjenigen, von welchen diese Abgabe erhoben wird, andererseits aber der Nutzen, welcher aus der Verwendung derselben erwächst, in Betracht. Es ist bekannt, daß unsere Glaubensgenossen außer den allgemeinen Staats- und Gemeindelasten noch die Ausgaben für ihren Cultus, für ihre Schulen, und für ihre Armen zu bestreiten haben, weßhalb auch die Umlagen für die Religionsgemeinde in der Regel viel höher sind, als die für die politische Gemeinde. Berücksichtigt man, daß außerdem die Beobachtung unserer religiösen Vorschriften zu mancherlei Ausgaben Veranlassung gibt, so wird es daraus erklärlich, wie der Mehrzahl unserer Glaubensgenossen die Oberrathsgelder hart und drückend erscheinen. Ist aber der daraus erwachsende Nutzen groß genug, uns dieser Last fortdauernd zu unterziehen? Hierüber sind die Meinungen getheilt. Um 1) bezüglich des Nutzens durch Verbreitung der Gewerbe ein sicheres Urtheil fällen zu können, müßten wir offizielle Nachweisungen über die Verwendung in allen vier Kreisregierungen haben. Diese fehlen uns zur Zeit, weßhalb wir den Wunsch her niederlegen, es möchte dem großherz. Oberrath gefallen, eine Zusammenstellung über die Verwendung fertigen zu lassen.

Nach einer Untersuchung, welche die großherz. Regierung des Unterrheinkreises im Jahre 1837 anstellen ließ, waren in diesem Kreise überhaupt 172 Individuen unterstützt worden, von denen 86 ihr Handwerk wirklich trieben, 30 auf der Wanderschaft waren; dagegen hatten 38 ihr Handwerk verlassen, 7 waren gestorben, 9 gänzlich verschollen, 2 wurden Soldaten. Wenn wir annehmen dürfen, daß das gleiche Verhältniß in den übrigen drei Kreisen stattgefunden hat, so ist die aus den Oberrathsgeldern hervorgehende Wirkung auf die Umgestaltung der gewerblichen Verhältnisse unserer Glaubensgenossen gewiß nicht bedeutend, aber dennoch erheblich genug, um deren Aufhebung nicht ohne ein entsprechendes Surrogat beantragen zu können. Als solches könnten zwar unsere Vereine, wenn sie sich erst über das ganze Land verbreitet haben, betrachtet werden, weil es mit zu den Aufgaben dieser Vereine gehört, die gewerbliche Thätigkeit unter unsern Glaubensgenossen zu wecken, und junge Leute, welche sich denselben widmen, zu unterstützen. Sind auch die Mittel unserer Vereine noch klein, so werden sie doch bald einen um so größeren moralischen Einfluß ausüben.

Es ist aber nicht zu vergessen, daß auch besondere Vereine zu diesem speziellen Zweck bestehen. In Mannheim z. B. existirt ein Handwerkerverein, welcher die Mittel besitzt, dem örtlichen Bedürfniß vollständig zu genügen; ferner ein Verein für angehende Studierende, welcher die jungen Leute schon während der Zeit, da sie die lateinische Schule besu-

chen, unterstützt, und sich als sehr wirksam bewährt. In Heidelberg besteht ein Verein zur Unterstützung armer Studierender, sowohl Inländer als Ausländer. Dieser hat einen ziemlich ansehnlichen Fond. In Karlsruhe besteht, soviel bekannt, ebenfalls ein Handwerker-Verein.

Wenn wir die Aussicht haben, daß die Oberrathsgelder aufgehoben werden, so dürfte es nicht schwer halten, auch an andern Orten solche Vereine hervorzurufen, oder wenigstens die Wirksamkeit unserer Vereine in dieser Beziehung zu erweitern. Außerdem können wir aber auch dahin wirken, daß von Seiten der Gemeinde- und Bezirks-Vorsteher jährlich irgend eine angemessene Summe zu diesem Zweck ausgesetzt und verwendet werde. Man könnte zwar sagen, es sind dieses die Oberrathsgelder unter einer andern Gestalt. Das mag sein — aber diese Art der Unterstützung hat den großen Vorzug, daß diejenigen, welche die Unterstützung austheilen, die zu Unterstützenden persönlich kennen, und daher weit eher die Würdigen auszufinden wissen, als die Kreisregierungen, welche sich auf Berichte von Unterbehörden verlassen müssen. Die Synagogenräthe und Bezirksvorsteher sind ferner im Stande, die Unterstützten fortwährend zu beaufsichtigen, und daher zu ermessen, inwiefern sie weitere Unterstützung nöthig haben und solche verdienen. Ferner können sie, vermöge ihrer Lokalkenntniß, den jungen Leuten bei der Berufswahl mit gutem Rath zur Seit stehen. Denn es mag wohl die Erscheinung, daß so viele das erlernte Handwerk wieder verlassen, zum Theil daher rühren, daß sie ein Handwerk gewählt haben, das an ihrem Niederlassungsort nicht geeignet ist, sie zu ernähren.

Wenn daher die großherzogl. Staatsregierung sich entschließen würde, die Oberrathsgelder aufzuheben, so würde in der angegebenen Weise dennoch für Verbreitung der Gewerbsamkeit unter unsern Glaubensgenossen gesorgt werden können.

Was nun 2) die Besoldungen und die Bureaukosten des großherz. Oberraths betrifft, so sollten diese billiger Weise gänzlich vom Staat übernommen werden.

Der großherzogl. Oberrath ist eine Staatsstelle, und müßte daher schon darum aus Staatsmitteln erhalten werden. Außerdem werden die Cultuskosten der christlichen Confessionen, insoweit solche nicht aus eigenem Vermögen bestritten werden können, aus Staatsmitteln gedeckt; und zwar in der Weise, daß die einzelnen Kirchengemeinden nicht einmal ihre Geistlichen zu besolden haben. Warum sollten wir nicht wenigstens soviel ansprechen können, daß die Ausgaben, welche sich auf den allgemeinen Landesverband beziehen, ebenfalls vom Staat bestritten werden? Die Bühler Versammlung hat auch, von dieser Ansicht durchdrungen, bereits den Antrag an das großherzogl. Ministerium des Innern gestellt, die Besoldung des anzustellenden theologischen Mitglieds des großherzogl. Oberraths auf die Staatskasse zu übernehmen. Wird diesem Antrag entsprochen, so dürften die übrigen 1500 fl., welche der Staat jetzt schon beiträgt, hinreichen, den Sekretär und Diener zu besolden und die Bureaukosten zu bestreiten.

Aus den Oberrathsgeldern werden ferner 3) wie schon erwähnt, Armen-Unterstützungen an solche Gemeinden, welche hiezu keine Mittel haben, ertheilt. Nach den allgemeinen Bestimmungen über das Armenwesen haben zunächst die Gemeinden ihre Armen zu erhalten; wo aber diese nicht die Mittel dazu besitzen, hat die Amtskasse diese Verpflichtung.

Siehe Rettig Polizeigesetzgebung von Baden §. 434.
Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger §. 1.

Für unsere Glaubensgenossen ist dagegen durch Art. 7 der Verordnung vom 13. Januar 1809 die Bestimmung getroffen, daß die Juden ihre Armen selbst zu erhalten haben, dagegen sollen sie auch nicht schuldig sein, zur Unterstützung der Armen anderer Confessionen beizutragen. Diese gesetzliche Bestimmung wird aber nur insoweit vollzogen, daß wir unsere Armen selbst erhalten müssen; aber wir sind nicht frei von den Beiträgen zur Erhaltung der andern Armen. Dies ergibt sich aus der Einsicht der Gemeinderechnungen und des Staatsbudgets. In diesen erscheinen die Ausgaben für Armenunterhaltung nicht getrennt, sondern im Verein mit den andern Ausgaben. Diese werden durch Umlagen gedeckt, zu denen wir gleich allen anderen Bürgern beitragen. Verordnung v. Jahr 1843.

Hierin liegt eine offenbare Ungerechtigkeit. Wollte man dem begegnen, so müßten die Ausgaben für Armenunterstützung aus dem allgemeinen Budget ausgeschieden, und besonders umgelegt werden. Doch wird Jedermann die großen Schwierigkeiten eines solchen Operats einsehen. Auch liegt es gewiß nicht in unserm Wunsch, einen neuen Unterschied, wenn auch nur in den Lasten, zwischen Juden und Christen hervorzurufen. Im Gegentheil wollen wir dahin streben, daß unsern Armen der gleiche Anspruch an die Gemeinden und an den Staat zugestanden werde, den die christlichen Armen bereits haben. Dieser Gegenstand fällt mit unserer Petition um bürgerliche Gleichstellung zusammen. Wird diese ausgesprochen, so wird das Prinzip auch auf unsere Armen seine Anwendung finden. (Forts. folgt.)

Verantwortlicher Redakteur H. Wagner. — Verlag von Heinrich Hoff.